

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Bildungsstätte Sommeri" besteht ein im Handelsregister eingetragener politisch und konfessionell nicht gebundener Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Sommeri.

2. Aufgaben

2.1 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Führung

- einer beruflichen Ausbildungsstätte
- einer geschützten Werkstätte
- eines betreuten und/oder begleiteten Wohnangebots

vorwiegend für Menschen mit geistiger Behinderung im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung und im Sinne der Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton und für berufliche Massnahmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung sowie in Einzelfällen mit anderen Versicherungs- oder Kostenträgern.

2.2 Eintritt

Über die Aufnahme in das Internat oder Externat entscheidet die Geschäftsleitung basierend auf der kantonalen Bedarfsplanung. BewerberInnen mit ausserkantonalem Wohnsitz dürfen nur mit Zustimmung des Kantons aufgenommen werden.

2.3 Aufenthalt

Der Aufenthalt in der Einrichtung wird in einer Aufenthaltsvereinbarung geregelt.

Nach Bedarf hilft beim Austritt die Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und VersorgerInnen bei der Suche eines Arbeits- und Wohnplatzes.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes sein. Geschäftsleitungsmitglieder und Personal können nicht Mitglieder sein, werden jedoch zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren oder Todesfall. Der Austritt muss auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden.

4. Mitgliederbeiträge

Auf Antrag des Vorstandes setzt die Mitgliederversammlung die jährlichen Mitgliederbeiträge fest. Weitergehende Spenden der Mitglieder gelten als Gönnerbeiträge. Die Mitglieder des Vorstandes und die RevisorInnen sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle und die RechnungsrevisorInnen

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal jährlich im ersten Semester einberufen. Sie kann auch ausserordentlich auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder, deren Unterschriften innerhalb von zwei Monaten zu sammeln sind, einberufen werden.

Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Präsidiums
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle und der RechnungsrevisorInnen
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung
- Genehmigung des Revisionsberichtes und Decharge-Erteilung an Vorstand
- Veränderung der Mitgliederbeiträge
- Rekursinstanz bei Ausschlüssen von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Investitionen, Desinvestitionen und Miet-, Leasing- oder vergleichbare vertragliche Verpflichtungen, die einen Barwert von Fr. 500'000 übersteigen
- Beschlussfassung über andere Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung unterbreitet werden

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Anträge verbindlich beschliessen oder über solche, über welche die Versammlung einen Eintretensbeschluss gefasst hat.

7. Vorstand

7.1 Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 10 Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und ehrenamtlich mitwirken.

Der katholische und der evangelische Kirchenrat haben das Vorschlagsrecht für je ein Vorstandsmitglied zuhanden der Mitgliederversammlung.

Zwei Mitglieder des Vorstandes müssen in der Gemeinde Sommeri wohnhaft sein, davon muss ein Mitglied dem Gemeinderat Sommeri angehören. Dieses wird durch den Gemeinderat Sommeri zuhanden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. SitzungsteilnehmerInnen haben in eigenen Angelegenheiten in Ausstand zu treten.

Scheiden Vorstands-Mitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand in Eigenkompetenz. Die neuen Mitglieder sind an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

7.2 Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand ist berechtigt, zu Beratungen Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen.

7.3 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufsicht über den Institutionsbetrieb
- Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitungsmitglieder
- Genehmigung von Budget, Stellenplan und Lohnsystem
- Genehmigung von Investitionen und Desinvestitionen unter Fr. 500'000
- Genehmigung des Organigramms und des Funktionendiagramms (Regelung von Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten)
- Genehmigung des Leitbilds und des Betriebskonzepts
- Festsetzung der Tarife im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Hypotheken und längerfristiger Darlehen
- Sicherstellung des Liegenschaftsunterhalts
- Einspracheinstanz bei Aufnahmen und Entlassungen von Menschen mit Behinderung
- Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht in einen andern Kompetenzbereich fallen
- Beschwerdeinstanz für alle Angelegenheiten, für welche keine anderen Instanzen zuständig sind

Im Übrigen stehen dem Vorstand alle Befugnisse zu, welche nicht ausschliesslich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

7.4 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei das einfache Mehr aller Mitglieder entscheidet.

7.5 SitzungsteilnehmerInnen ohne Stimmrecht

Die Geschäftsleitungsmitglieder sowie ein/e VertreterIn des Personals nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben in eigenen Angelegenheiten in Ausstand zu treten.

7.6 Interne Aufsicht und Kommissionen

Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte die Mitglieder für die interne Aufsicht gemäss den kantonalen Vorgaben. Zusammen mit dem/der PräsidentIn und dem/der VizepräsidentIn bilden die Mitglieder der internen Aufsicht eine Kerngruppe, welche wichtige Geschäfte zuhanden des Vorstandes vorbereitet.

Der Vorstand kann nach Bedarf Kommissionen bestellen.

8. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird durch die Unterschriftenregelung bestimmt.

9. Revision

Die auf 3 Jahre gewählte Revisionsstelle und die gewählten RevisorInnen haben alljährlich die Jahresrechnung in materieller und formeller Hinsicht zu prüfen und einen schriftlichen Revisionsbericht zu erstellen.

10. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung unter der Führung der vorsitzenden Person ist unter Vorbehalt der statutarischen Kompetenzen von Mitgliederversammlung und Vorstand gemäss Leistungsaufträgen / Stellenbeschreibungen für die Führung der Einrichtung und die fachgerechte Betreuung zuständig. Die vorsitzende Person der Geschäftsleitung vertritt die Einrichtung nach aussen.

11. Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- Bau- und Einrichtungsbeiträge des Kantons
- Ausbildungsbeiträge der Eidg. Invalidenversicherung und allenfalls anderer Leistungsträger
- Betriebsbeiträge der Herkunftskantone (es gilt der zivilrechtliche Wohnsitz)
- Leistungsabgeltung der Betreuten: Tagestaxen gemäss kantonalen Vorgaben und Hilflosenentschädigung
- Erlös aus Arbeitsleistungen der Werkstätte, Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden, Legate, Schenkungen, Veranstaltungen und Sammlungen
- Betriebsergebnisse

12. Haftung der Vereinsmitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

13. Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr endet mit dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist spätestens bis zum 15. April zu erstellen, durch die Revisionsstelle und RevisorInnen zu prüfen und bis zum 30. Juni dem Kanton einzureichen.

14. Auflösung und Liquidation des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Antrag zur Auflösung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Wird der Verein aufgelöst, so hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung eine besondere Liquidationskommission eingesetzt wird. Der Regierungsrat des Kantons ist berechtigt zur Absicherung der anteilmässigen Rückerstattung von Investitions-Beiträgen eine/n von ihm bezeichneter/n LiquidatorIn in diese Kommission zu delegieren.

Sollte sich innert drei Jahren vom Tage der Auflösung des Vereins an gerechnet eine neuer Trägerschaft mit gleichem Zweck im Thurgau konstituieren, so ist die Zuweisung des Vereinsvermögens nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und nach Rücksprache mit dem Regierungsrat des Kantons Thurgau an die neu gegründete Trägerschaft möglich. Wird das Vermögen nicht dieser Trägerschaft zugewiesen, fällt es einer steuerbefreiten Thurgauer Institution im Behindertenwesen zu.

15. Inkrafttreten

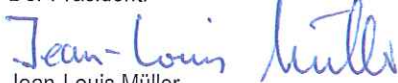
An der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2011 wurde Art. 7.5 angepasst und genehmigt. Die vorliegende Version ersetzt jene vom 6. Mai 2008 und gilt ab 30. Mai 2011.

16. Schlussbestimmungen


Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

Sommeri, 30. Mai 2011

Der Präsident:


Jean-Louis Müller

Der Vizepräsident:


Victor Buffoni